

Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liestal nach Waldenburg eventuell Langenbruck¹⁾

Vom 19. April 1870 (Stand 19. April 1870)

Art. 1–4 ²⁾

Art. 5

¹ Zur Anlage und zum Bau der Bahn überlässt der Staat der Gesellschaft denjenigen Teil der von Liestal nach Waldenburg, eventuell Langenbruck, führenden Landstrasse, der über die gesetzliche Breite einer Kantonsstrasse von achtzehn Fuss hinausgeht, nach den über den Bau der Bahn vorgelegten Plänen.

Art. 6

¹ Durch Anlegung und Betrieb der Bahn darf der Verkehr auf der nebenhergehenden Landstrasse in keiner Weise irgendwie gestört oder gehindert werden.

Art. 7

¹ Wo infolge des Eisenbahnbaus Übergänge, Durchfahrten, Durchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Strassen, Brücken, Wegen, Bächen, Wasserleitungen etc. erforderlich werden, sollen alle Kosten der Gesellschaft zufallen, so dass den Eigentümern oder sonst mit dem Unterhalt belasteten Korporationen oder Privaten keine grösseren Lasten als die bisher getragenen erwachsen können.

² Über die Notwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet im Streitfalle der Regierungsrat endgültig.

³ Sollten nach Erbauung der Bahn öffentliche Strassen, Wege oder Brunnenleitungen von Staats- oder Gemeindewegen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen, so hat die Gesellschaft für die Überschreitung ihres Eigentums keine Entschädigung zu beanspruchen.

Art. 8–37 ³⁾

1) Art. 1–4 und 8–37 sind durch eidgenössische Vorschriften aufgehoben. – Die Eisenbahnkonzession wurde durch Bundesbeschluss vom 29. September 1969 bis 31. Dezember 2019 erneuert.

2) Art. 1–4 und 8–37 sind durch eidgenössische Vorschriften aufgehoben. – Die Eisenbahnkonzession wurde durch Bundesbeschluss vom 29. September 1969 bis 31. Dezember 2019 erneuert.

3) Art. 1–4 und 8–37 sind durch eidgenössische Vorschriften aufgehoben. – Die Eisenbahnkonzession wurde durch Bundesbeschluss vom 29. September 1969 bis 31. Dezember 2019 erneuert.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.04.1870	19.04.1870	Erlass	Erstfassung	GS 9.483

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	19.04.1870	19.04.1870	Erstfassung	GS 9.483